



<b>Art des Vorstosses:</b>	<b>Type d'intervention :</b>	<b>Tipo d'intervento :</b>
<input type="radio"/> Parlamentarische Initiative	<i>Initiative parlementaire</i>	<i>Iniziativa parlamentare</i>
<input checked="" type="radio"/> Motion	<i>Motion</i>	<i>Mozione</i>
<input type="radio"/> Postulat	<i>Postulat</i>	<i>Postulato</i>
<input type="radio"/> Interpellation	<i>Interpellation</i>	<i>Interpellanza</i>
<input type="radio"/> Dringliche Interpellation	<i>Interpellation urgente</i>	<i>Interpellanza urgente</i>
<input type="radio"/> Anfrage	<i>Question</i>	<i>Interrogazione</i>
<input type="radio"/> Dringliche Anfrage	<i>Question urgente</i>	<i>Interrogazione urgente</i>
<input type="radio"/> Fragestunde	<i>Heure des questions</i>	<i>Ora delle domande</i>

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratssekretariat abgeben und den Text zusätzlich via Email weiterleiten:  
Prière de déposer l'original signé auprès du secrétariat du Conseil et, en plus, d'envoyer le texte par messagerie électronique à :  
Vi preghiamo di consegnare l'originale firmato alla Segreteria del Consiglio e di inviare il testo tramite messageria elettronica:

zs.kanzlei@parl.admin.ch

**Urheber/in - Auteur - Autore**

Fraktion der Schweizerischen Volkspartei

**Unterschrift - Signature - Firma**

**Titel - Titre - Titolo**

KESB - Der Subsidiarität zum Durchbruch verhelfen

**Text/Begründung - Texte/Développement - Testo/Motivazione**

2400 / 2400

Der Bundesrat wird beauftragt, das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht so zu ändern, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Unterstützung einer hilfsbedürftigen Person durch die Ehegatten, durch die eingetragene Partnerin oder durch den eingetragenen Partner, durch Familienmitglieder, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nur nach den im Gesetz festgelegten Kriterien ablehnen darf.

**Begründung**

Nach Art. 389 ZGB soll eine behördliche Massnahme nur dann angeordnet werden, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht angemessen sichergestellt ist. Damit wollte der Gesetzgeber die verfassungsmässigen Rechte auf "Schutz der Privatsphäre" und auf "Schutz und Förderung der Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern" und den bewährten Grundsatz der Subsidiarität verankern.

Mitunterzeichner: Die aktuelle Liste ist gedruckt verfügbar im Ratssaal (Session) und im Zentralen Sekretariat.

Elektronisch: auf den PCs, welche für Ratsmitglieder zugänglich sind.

*Cosignataires:* La liste actuelle imprimée est disponible dans la salle du conseil (session) et au secrétariat central, la version électronique se trouve sur les PC à disposition des parlementaires.

*Cofirmatari:* La lista attuale è disponibile nelle sale dei Consigli, presso la Segreteria centrale e su ogni computer a disposizione dei parlamentari.

In der Praxis wird bei der Errichtung von Beistandschaften (Art. 390ff. ZGB) und bei der fürsorgerischen Unterbringung (Art. 426 ZGB) der Grundsatz der Subsidiarität nach Art. 389 ZGB in vielen Fällen durchbrochen. Insbesondere auch in Fällen von hilfsbedürftigen Erwachsenen werden Ehegatten, eingetragene Partner und Familienmitglieder als ungeeignet und befangen bezeichnet und entgegen dem Willen der hilfsbedürftigen Person und entgegen der Bereitschaft und dem Willen der hilfsbereiten Familienmitglieder wildfremde Drittpersonen als Beistände eingesetzt. Die Familienmitglieder haben dann in einem aufwändigen und teuren Verfahren zu beweisen, dass sie besser als Drittpersonen geeignet sind, die hilfsbedürftige Person ohne behördliche Massnahmen zu unterstützen und zu betreuen. Ein Unterfangen, das ohne Beizug eines Fachanwaltes selten zum Erfolg führt. Denn das Verfahren dauert lang, und während der Dauer des Verfahrens amtet bereits eine Drittperson als Beistand. Kommt hinzu, dass sich die Familienmitglieder in den meisten Fällen den Beizug eines Fachanwaltes schlichtweg nicht leisten können.

Aufgrund dieser Entwicklungen in der Praxis muss das Gesetz so geändert werden, dass Familienmitglieder ihre Eignung nicht mehr beweisen müssen. Die KESB soll und muss in Zukunft anhand klar definierter Kriterien beweisen, weshalb im konkreten Fall der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, ein Familienmitglied oder eine andere nahe stehende Person als Beistand nicht in Frage kommt.

Sprecherin: Pieren